



**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Sabine Zimmermann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Thorben Albrecht

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2045 / 2046

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL buero.albrecht@bmas.bund.de

Berlin, 2. Mai 2014

Schriftliche Fragen im März 2014

Arbeitsnummern 281 bis 283

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Th. Albrecht

Schriftliche Fragen im März 2014

Arbeitsnummern 281 bis 283

Frage Nr. 281:

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil der Erwerbstätigen entwickelt, die ständig, regelmäßig oder gelegentlich sonn- und feiertags arbeiten müssen (bitte für 1992, 2002, 2012 jeweils konkrete Zahlen nennen)?

Antwort:

Die folgende Tabelle enthält Zahlen aus dem Mikrozensus zur Sonn- und Feiertagsarbeit der Erwerbstätigen. Die Daten belegen, dass trotz tendenzieller Zunahme Sonn- und Feiertagsarbeit nach wie vor eine Ausnahme ist.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Begriff „Erwerbstätige“ im Sinne des Mikrozensus auch Selbstständige und Freiberufler einschließt, die erfahrungsgemäß häufiger als abhängig Beschäftigte an Sonn- und Feiertagen tätig sind. Bei den abhängig Beschäftigten arbeiten rund drei Viertel nie an Sonn- und Feiertagen.

Tabelle 1: Erwerbstätige nach Sonn- und/oder Feiertagsarbeit
(Statistisches Bundesamt, Mikrozensus)

Jahr ¹⁾	Erwerbstätige																	
	Insgesamt	davon arbeiten an Sonn- und/oder Feiertagen							Insgesamt	Davon arbeiten an Sonn- und/oder Feiertagen								
		Ja						Nein		Machen keine Angaben	Ja						Nein	Machen keine Angaben
		Zusammen	davon				Gelegentlich				Zusammen	davon				Gelegentlich		
			Ständig/Regelmäßig		Gelegentlich							Ständig/Regelmäßig		Gelegentlich				
	Zusammen	Ständig	Regelmäßig	Gelegentlich			Zusammen	Ständig	Regelmäßig	Gelegentlich								
	1 000														%			
2012	40	11	5			5	28											
	161	483	971	1 333	4 638	512	651	26	100	28,6	14,9	3,3	11,6	13,7	71,3	0,1		
2002	36	8	4			4	27											
	536	857	378	1 410	2 968	478	478	201	100	24,2	12,0	3,9	8,1	12,3	75,2	0,6		
1995	36	7	3			3	28											
	048	729	947	1 606	2 342	782	042	276	100	21,4	11,0	4,5	6,5	10,5	77,8	0,8		
1992	36	7	3			3	27											
	883	590	673	x	x	916	868	1 426	100	20,6	10,0	x	x	10,6	75,6	3,9		

1) 1992: Ergebnisse der europäischen Arbeitskräfteerhebung (freiwillige Beantwortung); 1992 bis einschl. 2002: Feste Berichtswoche im Frühjahr (April bzw. Mai) des jeweiligen Jahres; 2012: Gleichmäßige Verteilung der Berichtswoche über das Jahr. x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage in 1992 nicht differenziert erhoben wurde.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

In der Erhebung des Mikrozensus 1992 wurde die Frage nach Sonn- und/oder Feiertagsarbeit nur im Rahmen der europäischen Arbeitskräfteerhebung gestellt und keine Differenzierung zwischen ständiger und regelmäßiger Arbeit an Sonn- und Feiertagen vorgenommen.

Mit Blick auf die Beantwortung der Frage Nr. 282 wurde als zusätzliches Vergleichsjahr 1995 aufgenommen. Die Wirtschaftszweige/Branchen in 1992 wurden nach der Wirtschaftszweige Klassifikation in der Ausgabe von 1979 erhoben, in 2002 nach der Ausgabe von 1993 und in 2012 nach der Ausgabe von 2008. Die Frage nach der Entwicklung von Sonn- und/oder Feiertagsarbeit nach Wirtschaftsbereichen zwischen den Jahren 1992, 2002 und 2012 lässt sich somit nur eingeschränkt beantworten. Für die Wirtschaftszweige Klassifikationen in der Ausgabe von 1993 liegt eine Umschlüsselung auf die Wirtschaftszweige Klassifikation in der Ausgabe von 2008 vor. 1995 ist das erste Erhebungsjahr des Mikrozensus, in dem die Wirtschaftszweige Klassifikation in der Ausgabe von 1993 zum Einsatz kam.

Frage Nr. 282:

Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung diese Entwicklung in den einzelnen im Mikrozensus unterscheidbaren Wirtschaftsbereichen, Berufsklassen dar, und was sind die 15 Tätigkeiten, in denen am häufigsten sonn- und feiertags gearbeitet wird (bitte jeweils konkrete Zahlen nennen)?

Antwort:

Die in der Anlage beigefügten Tabellen enthalten Daten aus dem Mikrozensus nach Wirtschaftsbereichen (Tabellen 2 bis 4) bzw. nach Berufsbereichen (Tabellen 5 bis 7) jeweils in absoluten Zahlen sowie nach dem Anteil. Die Tabellen 8 und 9 enthalten Aufstellungen der Erwerbstätigen nach den 15 anzahlmäßig bzw. anteilmäßig häufigsten Berufsordnungen, die ständig bzw. regelmäßig an Sonn- und/oder Feiertagen arbeiten.

Zahlenmäßig die größte Gruppe von Erwerbstätigen mit ständiger oder regelmäßiger Sonn- und Feiertagsarbeit bilden

1. Krankenschwestern/-pfleger,
2. Altenpfleger/innen und
3. Köche/Köchinnen.

Gemessen am Anteil der Gesamtgruppe arbeiten

1. Geistliche,
 2. Hoteliers, Gastwirte/-wirtinnen, Hotel- und Gaststättengeschäftsführer/innen sowie
 3. Seelsorge- und Kulturhelfer/innen sowie Ordensbrüder und -schwestern
- am häufigsten an Sonn- und Feiertagen.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden in den Tabellen die Daten für 1995 statt 1992 aufgeführt (vgl. die Anmerkung zu Frage Nr. 281).

Frage Nr. 283:

Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen der kirchlich-gewerkschaftlichen "Allianz für den freien Sonntag" nach einem regelmäßigen Sonntagsschutzbericht der Bundesregierung, der verfügbare und nicht amtliche Daten zur Sonntagsarbeit bündelt, die in den zuständigen Aufsichtsbehörden vorhandenen Daten über Ausnahmegenehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit (gemäß Arbeitszeitgesetz, Bedarfsgewerbeverordnungen, Feiertagsgesetzen, und Ladenschluss-/Ladenöffnungsgesetzen) länderübergreifend erfasst und evaluiert und schließlich geeignete Maßnahmen gegen Fehlentwicklungen beim Sonn- und Feiertagsschutz aufzeigt (bitte jeweils genauer begründen) und inwiefern versucht die Bundesregierung im Austausch mit den Bundesländern einen besseren Schutz des Sonntags als arbeitsfreien Tag zu erreichen?

Antwort:

Die verfassungsrechtlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe ist von hoher Bedeutung nicht nur für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, sondern auch für die Familien und für das gesamte soziale und gesellschaftliche Zusammenleben.

Zuständig für die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes, in dem die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen geregelt ist, sind die Länder. In ihre originäre Zuständigkeit fallen die geltenden Bedarfs- oder Bedürfnisgewerbeverordnungen, die Feiertagsgesetze sowie seit der Verfassungsreform im Jahr 2006 die Ladenschluss-/Ladenöffnungsgesetze (lediglich im Freistaat Bayern findet noch das Ladenschlussgesetz des Bundes Anwendung).

Nach Einschätzung der Bundesregierung gehen die Länder mit der Thematik „Sonn- und Feiertagsbeschäftigung“ verantwortungsvoll um.

Insbesondere ist es aus Sicht der Bundesregierung zu begrüßen, dass die Länder sich auf „Grundsätze für eine einheitliche Genehmigungspraxis der Länder bei Anträgen auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung“ verständigt haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Fachebene an der Erarbeitung der Grundsätze mitgewirkt. Der Be-

schluss der 90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) vom 27./28. November 2013 (TOP 7.20) ist unter folgendem Link im Internet abrufbar:
<http://www.asmk.sachsen-anhalt.de/ergebnisse>.

Die Thematik „Sonn- und Feiertagsbeschäftigung“ ist regelmäßig Gegenstand der Beratungen im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), dem Koordinierungsgremium der Länder, sowie in der LASI-Arbeitsgruppe „Sozialer und medizinischer Arbeitsschutz“. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist sowohl im LASI als auch in der LASI-Arbeitsgruppe als Gast vertreten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist auch bei Länderabfragen zu speziellen Themen eingebunden. Im Rahmen dieser Beteiligungen bringt sich die Bundesregierung bei der Durchführung des Arbeitszeitgesetzes durch die Länder ein. Sie hat dort etwa Gelegenheit, ihre Auffassung darzulegen, Problemstellungen mit den Ländern zu erörtern, Vorschläge zu unterbreiten und die Arbeit der Länder zu unterstützen.

In ihren Jahresberichten über die Überwachungstätigkeit der Arbeitsschutzverwaltungen veröffentlichen die Länder die Anzahl aller erteilten und abgelehnten Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Ermächtigungen im Bereich des gesamten Arbeitszeitrechts. Von Seiten der Arbeitsschutzverwaltungen erfolgt hingegen keine gesonderte statistische Erfassung der Bewilligungen nach den Ausnahmetatbeständen des Arbeitszeitgesetzes vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen.

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Sie sieht auch keine Notwendigkeit für einen regelmäßigen Sonntagsschutzbericht der Bundesregierung. Eine solche Berichterstattung wäre mit erheblichem Aufwand verbunden, der nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu einem möglichen zusätzlichen Erkenntnisgewinn stehen würde.